Satzung

der Ortsgemeinde Guntersblum über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 12. Jan. 2000

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVB1. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6.7.1998 (GVB1. S. 171) i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVB1. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 4.8.1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 ¹

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guntersblum, den 12.01.2000

gez.: Klarner

-Ortsbürgermeister-

¹Bekanntmachungsdatum 14.01.2000, Inkrafttreten 15.01.2000

_

Anlage zu § 1

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) in Wohngebieten und Mischgebieten		Zahl der Stellplätze in anderen Gebieten
	Wohngebäude			Kaina ganarallan
1	Frei stehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser	2,0 Stpl. je Wohnung		Keine generellen Vorgaben, hängt im Einzelfall stark von der tatsäch- lichen Strukturierung
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis über	40 m ² - 1,0 Stpl. 40 m ² - 2,0 Stpl.	des Gebietes ab. Ausnahmsweise sind Abweichungen von Vorgaben im Wohngebiet nach unten möglich
3	Geschoßwohnungsbau (z.B. sozialer Wohnungsbau) je Wohnung	bis bis über	40 m ² - 1,0 Stpl. 90 m ² - 1,5 Stpl. 90 m ² - 2,0 Stpl.	